

Zweite Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ am 12. Oktober 2020 die folgende Zweite Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ vom 26. März 2018 (SächsABl. Nr. 18 vom 3. Mai 2018, S. 592 bis 606), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 15. Oktober 2018 (SächsABl. Nr. 46 vom 15. November 2018, S. 1399), beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 24 (Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes) wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) *Abweichend von Absatz 1 erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans gem. § 76 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung nach den in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden geltenden Regelungen für die ortsübliche Bekanntgabe von Sitzungen des Stadtrates.*“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Pirna, den

Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“

Opitz
Verbandsvorsitzender